



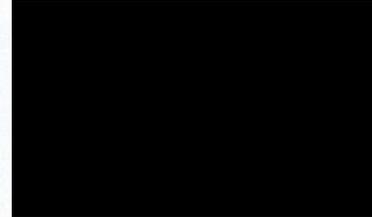
Enzkreis

Landratsamt

Landratsamt Enzkreis, Postfach 101080, 75110 Pforzheim

Schöffler.Stadtplaner.Architekten
Weinbrennerstr. 13
76135 Karlsruhe

AMT FÜR BAURECHT UND
NATURSCHUTZ



Ihr Schreiben: 21.10.2019
AZ.: 21-Jel
03.12.2019

Gemeinde Kämpfelbach
Bebauungsplan "Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen für die berührten Fachbehörden Stellungnahme wie folgt:

Amt für Baurecht und Naturschutz:

Baurecht:

Die Entwicklung und damit verbundene geplante Entspannung der Parksituation trägt der Lebenswirklichkeit Rechnung. Die Flächen sind teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altenbergwiesen“ und teilweise im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend parallel geändert.

Naturschutz:

zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit plant die Gemeinde Kämpfelbach auf Gemarkung Bilfingen einen Parkplatz mit rund 110 Stellplätzen zu errichten. Das Plangebiet befindet sich in keiner naturschutzrechtlichen Schutzkulisse und grenzt nicht an eine solche direkt an. Auch befinden sich keine besonders geschützten Biotope auf der Fläche. Die nördlichen Flurstücke entsprechen der Grünlandkartierung A1 (Glatthaferwiese artenarme Ausprägung) und größtenteils A2 (Glatthaferwiese nährstoffreiche Standorte artenreiche Ausprägung) Flächen.

Dokument1

Hausanschrift:
Östliche Karl-Friedrich-Straße 58
75175 Pforzheim
Telefon 07231 308-0
Telefax 07231 308-9417
Internet: www.enzkreis.de
E-Mail: landratsamt@enzkreis.de

mit ÖPNV erreichbar

Behindertenparkplätze

Sprechzeiten:

Montag 8:00 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:00 - 12:30 Uhr
und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 14:00 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Pforzheim Calw:
IBAN DE48666500850000803367
BIC PZHSDE66
Volksbank Pforzheim:
IBAN DE4066690000000014004
BIC VBPFDE66

European
energy award GOLD

Die im August 2018 erstellte artenschutzrechtliche Voruntersuchung stellt fest, dass ein Vorkommen besonders geschützter Arten (Schmetterlinge, Laufkäfer, Wildbienen) sowie streng geschützter Arten (Reptilien, Fledermäuse Brutvögel) nicht ausgeschlossen werden kann.

Im weiteren Verfahren ist eine aussagekräftige, artenschutzfachliche Analyse zu erstellen mit daraus abgeleiteten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie einer Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich. Die Untersuchungen sollen grundsätzlich zu den jeweiligen Aktivitätszeiten der entsprechenden Tiergruppen und innerhalb der Vegetationsperiode, unter Berücksichtigung geeigneter Witterungsverhältnisse, stattfinden. Falls weitere Tiergruppen im Plangebiet vorkommen sollten sind diese ebenfalls mit abzuarbeiten.

Umweltamt:

Immissionsschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasser-, Bodenschutz und Altlasten

Der Hinweis Ziffer 2 (Teil D) bezüglich Altlasten ist zu begrüßen und sollte noch um folgenden Teil ergänzt werden:

„Innerhalb des Plangebietes liegen gemäß Bodenschutz- und Altlastenkataster keine Einträge zu Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen vor.“

Eine detaillierte Beurteilung der Belange des Bodenschutzes kann erst mit Vorliegen des Umweltberichts u.a. mit der Eingriff-Ausgleichsbilanzierung erfolgen, der gemäß Ziffer 6 der Begründung (Teil E) derzeit in Bearbeitung ist und im weiteren Verfahren ergänzt wird. Durch die Nutzung als Baugebiet werden die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Hierfür ist im Rahmen des Grünordnungsplanes ein entsprechender Ausgleich nachzuweisen.

In dem noch vorzulegenden Umweltbericht ist die Bodenfunktionsbewertung für den Ist-Zustand und die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen entsprechend dem LUBW-Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (2010) vorzunehmen. Es ist aufzuzeigen, wie Bodenfunktionen, welche durch den Eingriff beeinträchtigt werden, durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen.

Hierfür ist der LUBW-Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (2013) zugrunde zu legen.

Abwasser / Gewässer

Im Teil C – Örtliche Bauvorschriften wird die Entwässerung unter Punkt 5 abgehandelt: Das Oberflächenwasser von Dachflächen, Stellplätzen und Zufahrten ist über die im zeichnerischen Teil festgesetzte Rigole/Mulde zu sammeln und zurückzuhalten. Das aus dem Mulden-Rigolensystem überlaufende Oberflächenwasser ist auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Versickerungsfläche zur Versickerung/Verdunstung zu bringen.

Der Entwässerungskonzeption kann im Grundsatz zugestimmt werden.

Folgendes ist zu beachten:

Die Versickerung des Oberflächenwassers hat über eine mindestens 30 cm starke, belebte Bodenschicht zu erfolgen. Die zur Versickerung vorgesehenen Dachflächen dürfen nicht aus unbeschichteten Zink-, Kupfer-, Bleiflächen bestehen.

Über ein Baugrundgutachten ist der für die Versickerungsleistung zugrundeliegende Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) des Bodens zu ermitteln. Bei Herstellung der Versickerungsanlagen ist eine Verdichtung des Untergrunds bestmöglich zu vermeiden, um die Durchlässigkeit des Bodens zu erhalten.

Das System aus Mulden-Rigolen und Versickerungsbecken (Versickerungsfläche) sollte ein dreijährliches Regenereignis fassen können. In dem Versickerungsbecken (Versickerungsfläche) sollte ein Notüberlauf angeordnet werden, welcher bei Niederschlagsereignissen höherer Jährlichkeiten Schäden am Beckendamm (durch Überströmen) verhindert sowie das Oberflächenwasser z.B. über einen offenen Graben in den Kämpfelbach einleitet.

Bezüglich Verkehrssicherung ist mit der Versicherung abzuklären, ob eine Einfriedung der Versickerungsanlagen notwendig wird.

Im Hinblick auf die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 wäre als Alternative zum Versickerungsvorhaben, bei undurchlässigen Böden im Planungsbereich, die über eine Rückhaltung auf den natürlichen Gebietsabfluss (ca. 15 l/s*ha) gedrosselte Einleitung in den Kämpfelbach (über offene Gräben/Rohrleitungen) denkbar.

Amt für Nachhaltige Mobilität:

Gegen den vorgenannten Bebauungsplan bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen.

Verkehrsamt:

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Landwirtschaftsamt:

Die Gemeinde Kämpfelbach plant die Stellplatzsituation rund um das Vereinsheim des TUS Bilfingen zu verbessern, indem weitere Stellplätze am Vereinsheim sowie zusätzlich auf derzeit unbebauter Fläche gebaut werden.

Dafür werden die Flurstücke 344/, 4649, 4648, 351, 352 und 354 mit einer Fläche von ca. 0,97 ha in Anspruch genommen.

Unter die Belange der Landwirtschaft fallen die Flurstücke 4646 und 351 – 354, die bis auf Flurstück 354 derzeit als Dauergrünland von Landwirten bewirtschaftet werden und außerhalb des bestehenden Bebauungsplanes liegen. Diese Fläche macht rund 0,5 ha aus. Nach digitaler Flurbilanz gehören die Flächen zur Untergrenzflur, sind von daher für die Landwirtschaft eher von untergeordneter Bedeutung, da sie i.d.R. ackerbaulich nur mit erhöhtem Aufwand an Dünger, Pflanzenschutz etc. oder eben extensiv als Grünland wie derzeit bewirtschaftet werden können.

Aufgrund der Lage zur bestehenden Bebauung, der relativ kleinen Fläche und der Qualität der Böden hat das Landwirtschaftsamt keine die von ihm zu vertretenden Bedenken.

Wir bitten um weitere Einbeziehung in das Verfahren, da der Ausgleich in den Eingriff noch vorgenommen und bilanziert werden muss.

Forstamt:

Der Baumbestand auf dem Flurstück 4649 (Gemarkung Bilfingen) ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Deshalb sind forstliche Belange beim Bebauungsplan „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ nicht betroffen.

Vermessung und Flurneuordnung:

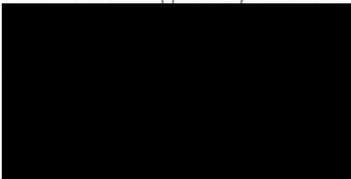
Flurneuordnung:

Im Planungsbereich befindet sich kein vorhandenes und kein geplantes Flurneuordnungsverfahren. Die Belange der Flurbereinigungsbehörde sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist nicht erforderlich.

Vermessung:

Aus Sicht des Vermessungsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Freiburg · ForstBW · 79095 Freiburg i. Br.

Schöffler Stadtpaner Architekten
Frau Kies
Weinbrennerstraße 13

76135 Karlsruhe

Freiburg i. Br. 04.12.2019



Aktenzeichen 82 - 2511.2 /236-074 (Bitte
bei Antwort angeben)

Ausschließlich per E-Mail an:
kies@planer-ka.de

 **Bebauungsplan „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ der Gemeinde Kämpfelbach; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Hier: Ihr Schreiben vom 21.10.2019

Sehr geehrte Frau Kies,

die höhere Forstbehörde nimmt zu oben genanntem Verfahren wie folgt Stellung:

Nach einer Begutachtung vor Ort durch die untere Forstbehörde am Landratsamt Enzkreis wurde von dieser festgestellt, dass es sich bei dem Baumbestand auf Flurstück 4649 (Gemarkung Bilfingen) nicht um Wald im Sinne des § 2 LWaldG handelt. Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme der Unteren Forstbehörde und schließen uns dieser Aussage an: Forstliche Belange sind beim Bebauungsplan „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“ nicht betroffen

Mit freundlichen Grüßen





REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband



RV Nordschwarzwald | Westl.Karl-Friedr.-Str.29-31 | 75172 Pforzheim

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstraße 13
76135 Karlsruhe

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Allgemeine Angaben:

Gemeinde Kämpfelbach

Fristablauf der Stellungnahme 06.12.2019

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

„Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbach-halle“

Sonst. Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Ziel des Bebauungsplans ist es, im Bereich des bestehenden Vereinsheims des TuS Bilfingen rund 100 Stellplätze herzustellen. Dazu wird im Bebauungsplan ein Sondergebiet „Stellplätze“ festgesetzt. Gemäß Regionalplan befindet sich der Planbereich im Randbereich eines Regionalen Grünzuges. In Grünzügen ist gemäß PS 3.2.1 Z (2), Regionalplan 2015 keine Siedlungsentwicklung zulässig. Wir weisen daher darauf hin, dass mit der Planung der Regionale Grünzug abschließend ausgeformt ist.

Es wird angeregt, die Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen wie bspw. Rasengittersteine oder Ökopflaster zu befestigen.

Mit freundlichen Grüßen



Nachrichtlich:
RP Karlsruhe, Raumordnung
Landratsamt Enzkreis

Regionalverband
Nordschwarzwald
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Datum:
30.10.2019

Unser Zeichen
Bm

Ihr Schreiben vom:
21.10.2019

Ihr Zeichen

Bearbeiterin:



Anschrift:
Westliche Karl-Friedrich-
Straße 29-31
D-75172 Pforzheim

Telefon:
+49-7231-14784-0

Telefax:
+49-7231-14784-11

Homepage:
www.rvnsw.de

Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Klaus Mack

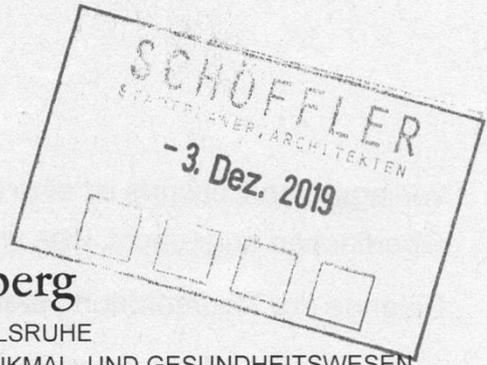
Verbandsdirektor
Dr. Matthias Proske



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN



Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

SCHÖFFLER stadtplaner.architekten
Weinbrennerstr. 13
76135 Karlsruhe

Karlsruhe 28.11.2019

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 21-2511.3-22/23-9

(Bitte bei Antwort angeben)

☛ Gemeinde Kämpfelbach; Bebauungsplan „Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle“; Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 I BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.10.2019 beteiligen Sie uns als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren, wofür wir uns bedanken. In unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Parkplatzes mit rund 100 Stellplätzen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von knapp 1 ha, innerhalb derer ein SO „Vereinsheim und Nebenanlagen“ sowie ein SO „Stellplätze“ festgesetzt werden sollen.

Der betreffende Standort befindet sich im Randbereich eines Regionalen Grünzuges, in welchen gem. PS 3.2.1 Z (2) keine Besiedlung zulässig ist. Der für die Stellplätze vorgesehene Bereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Aufgrund des überschaubaren Flächenumfanges, der vorgesehenen Nutzung als Parkfläche und der Lage am Rand des Regionalen Grünzuges stimmen wir der Planung zu. Entsprechend des

Dienstgebäude Markgrafenstraße 46 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340220

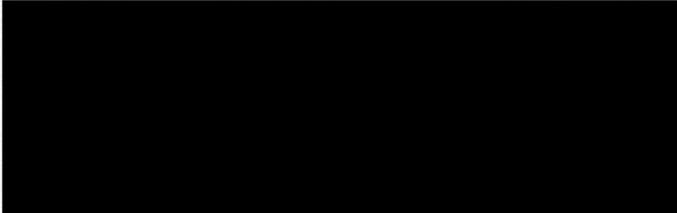
abteilung2@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestelle Marktplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

vorliegenden Entwurfs ist eine Ausführung der Stellplätze mit wasserdurchlässigen Oberflächen angedacht, was wir nachdrücklich unterstützen.

Belange der Raumordnung stehen der Planung somit nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen





Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis

Maulbronn, den 03.12.2019

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstr. 13
76135 Karlsruhe

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Schreiben v.
SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten
v. 21.10.2019
kies@planer-karlsruhe.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

Inv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 'Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle' und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Kies,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 'Parkplätze für die Bilfinger Vereine und für Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle' und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der damit verbundenen Möglichkeit der Beteiligung bedanken wir uns sehr herzlich.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:

Ziel der Planung ist die Parksituation bei Veranstaltungen im Vereinsheim des TuS Bilfingen, an Trainings- und Spieltagen des TuS Bilfingen, bei Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle und bei größeren Turnieren des Reitvereins zu verbessern.

Die Notwendigkeit der Verbesserung der Parksituation ist durchaus nachvollziehbar. Die Schaffung von über 100 ebenerdige Parkplätze lehnen wir jedoch ab. Der Eingriff in den Naturhaushalt, insbesondere in die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist viel zu hoch und muss vermieden werden.

Wir schlagen deshalb vor für

1. kleinere Veranstaltungen, wie Geburtstagsfeiern und Trainingstagen die Parkplätze im Bereich des Vereinsheims auf ca. 30 Stellplätze zu beschränken und

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaek
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung
GLS Bank
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00
BIC: GENODEM1GLS

2. größere Veranstaltungen, wie Spieltage mit hohem Besucheraufkommen, Veranstaltungen in der Kämpfelbachhalle, der Durchführung von Faschingsveranstaltungen und bei größeren Turnieren des Reitvereins ein Parkhaus im Bereich der Kämpfelbachhalle für ca. 80 bis 100 Stellplätze zu schaffen.

Der Sportplatz ist an Heimspieltagen fußläufig gut erreichbar. Für gehbehinderte Besucher können die Parkplätze am Vereinsheim reserviert werden.

Mit diesem Vorschlag reduziert sich der Flächenverbrauch, Eingriffe in die oben genannten Schutzgüter werden zum großen Teil vermieden, der Wald kann erhalten werden und Ausgleichsmaßnahmen würden ein geringeres Ausmaß einnehmen.

Eingriffsregelung

Sollte es bei der vorliegenden Planung bleiben, ist eine hohe Beeinträchtigung für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Boden mit seiner Puffer- und Filterfunktion zu erwarten.

Für die Eingriffe in die derzeit vorhandenen Biotop- und Bodenfunktionen wären ausreichend viele, möglichst gleichartige Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb des Geltungsbereiches etwa durch Aufwertung vorhandener Biotopflächen (z. B. Schaffung insektenfreundlicher Blühinseln, Vitalschnitt älterer Obstbäume) zu schaffen.

Ein Blick auf die Internetseite der LUBW zeigt, dass sich der Biotopverbund mittlere Standorte über das Plangebiet zieht. Ein vollständiger Ausgleich für diese Beeinträchtigung wäre unerlässlich.

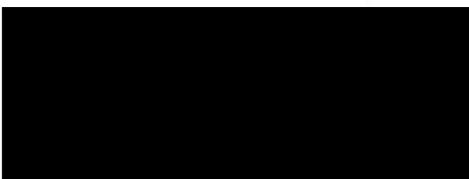
Artenschutzrechtliche Prüfung

Nicht ganz nachvollziehbar ist der Ausschluss der Schmetterlingsarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Wir bitten deshalb um Untersuchung der Schmetterlinge genauso wie der Wildbienen und Laufkäfer.

Um bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung den Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 richtig abhandeln zu können sind die aktuell gültige Vorschrift (BNatSchG i. d. F. 15.09.2017) zu beachten und die aktuellen Formblätter zu verwenden (s. 7.0 Verwendete Literatur).

Wir möchten Sie bitten, die angesprochenen Bedenken und Forderungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis